Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 15. Juni 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 24
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Kundmachung – Ausschreibungen der Schilehrerprüfung

Verordnung

über die Aufhebung der jagdlichen Wildruhezone im Bereich „Selznerkopf-Ritzenspitzen“

Gemäß § 33 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 4. November 2010, Zl. VIII-8502.20/0005, über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone im Bereich „Selznerkopf-Ritzenspitzen“ in Gargellen wird aufgehoben und tritt hiermit außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

---

19. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 12. Juni 2018

MITTEILUNGEN:

Ein Bericht von Landeshauptmann Mag. Markus Wallner über den im Umlaufwege gefassten Beschluss betreffend die Vorlage des Rechnungsabschlusses des Landes Vorarlberg für das Jahr 2017 an den Vorarlberger Landtag wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Der Beschaffung von Datenbanklizenzen der Firma Oracle wird zugestimmt.

Es wird befürwortet, dass der Landeshauptmann gegen die Verleihung der Konzession an die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH zum Bau und Betrieb der Sechsersesselbahn „Jöchle“ anstelle des bestehenden Doppelschlepplifte „Jöchle“ keinen Einwand erhebt.

Dem ORF Vorarlberg (Aktion „Sicher unterwegs“), der Gemeinde Sulz (Kinderhaus Sulz, Kostenbeitrag zum Neubau), der Soziale Berufsorientierung Vorarlberg gGmbH (Durchführung des Moduls „Freiwilliges Sozialjahr in der Schülerbetreuung an Volksschulen“ im Turnus 2018/2019), dem Vorarlberger Landestrachtenverband (Jahresbeitrag 2018), der Kolpingfamilie Dornbirn (Beitrag zur Betriebsführung des Kolpinghauses Dornbirn für die Jahre 2017 und 2018), verschiedenen Antragsstellern (Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung), und dem BIFO (Projekt Talente Check, Landesbeitrag 2018), dem Energieinstitut Vorarlberg (Koordination der Vorarlberg MOBILwoche und des Wettbewerbs „Blühende Straßen“ 2018, Forschungsprojekt „Klimarelevanz des Materialverbrauchs bei Wohnbauten“), der Gemeinde Röthis (Errichtung des öffentlichen Spielplatzes „Alte Landstraße“), der Landeshauptstadt Bregenz und der Gemeinde Lochau (Wellenaugraben Projekt 2017, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Alberschwende (Abwasserbeseitigungsanlage, BA XV), der Gemeinde Mittelberg (Abwasserbeseitigungsanlage, BA XIX), der Abwasserreinigung Region Dornbirn-Schwarzach Ges.m.b.H. (Abwasserbeseitigungsanlage, Prozess- und Leitsystem, Anpassung an den Stand der Technik, BA X), dem Wasserverband Gruppenwasserversorgung Vorderland (Wasserversorgungsanlage, BA X) und dem Gemeindeverband Wasserwerk Hard – Fußach (Wasserversorgungsanlage,

BA I.03, Notverbundmaßnahme Hard – Lauterach, Wasserversorgungsanlage BA I.02, Grundwasserpumpwerk IV Mittelweiherburg) werden Beiträge gewährt.

Die Hauptschul- und Neue Mittelschulsprengelverordnung wird geändert.

Der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds für das Jahr 2017 werden dem Landtag vorgelegt.

Dem Schulsportmodell Sportgymnasium Dornbirn wird ein Förderbeitrag gewährt.

Für die Vorarlberger Sportverbände und -vereine werden zwei Sportbusse angeschafft.

Im Rahmen der vierten EDV-Schuloffensive wird für die Anschaffung der IT-Ausstattung der Bundes- und Privatschulen ein Beitrag gewährt.

Die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der Offenhaltezeiten für Verkaufsstellen aus Anlass „EINKAUF ERLEBEN Lifestyle- und Modenacht“ am 7. September 2018 bis 23 Uhr in der Marktgemeinde Götzis und die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der Offenhaltezeiten für Verkaufsstellen aus Anlass der „Kunstnacht 2018“ am 12. Oktober 2018 bis 23 Uhr in der Marktgemeinde Schruns werden befürwortet.

Die erforderlichen Dienstleistungen bezüglich der Inspektion von Straßenentwässerungsanlagen in den Jahren 2018 bis 2020 werden vergeben.

Die Winterdienstleistungen auf Landesstraßen für 7 Betreuungsabschnitte werden für drei Jahre vergeben.

Die Aufträge zur Lieferung einer Schneefrässchleuder und eines Auftausalzstreuers für die Landesstraßenverwaltung werden vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung von zwei LKW-Fahrgestellen für die Straßenmeisterei Arlberg Montafon wird vergeben.

Der Abteilungsvorstand der Abteilung Straßenbau (VIIb) wird ermächtigt, den Vertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG hinsichtlich Übernahme etwaiger aufgelaufenen Kosten im Falle der Nichterrichtung der Weiche und ihren Anschluss an das Bestandsgleis der ÖBB-Weststrecke Feldkirch – Innsbruck zu unterfertigen.

Die Ablöse von Teilflächen für die Errichtung der geplanten Ausweiche an der L 14, Bucher Straße, in Wolfurt von km 0,86 bis km 0,91 wird genehmigt.

An der L 14, Bucher Straße, Wolfurt, werden Sanierungsmaßnahmen von km 1,23 bis km 1,26 und von km 1,674 bis km 1,926 in Wolfurt vorgenommen.

An der L 53, Bangser Straße, werden zwischen km 0,53 und km 0,80 die bestehenden Verkehrslichtsignalanlagen und die Straßenbeleuchtung instandgesetzt.

Die Elektroinstallationsarbeiten für die Durchführung sicherheitstechnischer Verbesserungsmaßnahmen im Landhaus Bregenz werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-140-12/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über Landesfonds – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 5. Juni 2018 ein Gesetz über Landesfonds – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Juli 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-190-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Stiftungs- und Fondsgesetzes

Der Landtag hat am 5. Juni 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Stiftungs- und Fondsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Juli 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-340-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes

Der Landtag hat am 5. Juni 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Juli 2018, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Regulierungsverfahren

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes (FlVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Agrargemeinschaft „Alpe Unterauenfeld“, Grundbuch Lech, mit den Regulierungsbescheiden vom 28. März 2017, Zahl: ABB-203.15.050/0017-52, und vom 26. Februar 2018, Zahl: Va-222.050.0017-4//-13, sowie dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Vorarlberg vom 4. September 2017, Zahl: LVwG-359-2/2017-R7, rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Liegenschaften in EZ 131, Grundbuch 90011 Lech, sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 31 des Flurverfassungsgesetzes und stehen im Eigentum der rechtspersönlichen Agrargemeinschaft „Alpe Unterauenfeld“.

Die Agrargemeinschaft „Alpe Unterauenfeld“ unterliegt gemäß §§ 34 und 35 des Flurverfassungsgesetzes der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden. Der Grundbuchstand ist gemäß § 97 des Flurverfassungsgesetzes von Amts wegen richtig gestellt. Sitz der Agrargemeinschaft ist Lech/Schröcken.

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung, der Alpausschuss und der Obmann. Beschlüsse der Vollversammlung, welche Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Liegenschaften, die Aufgabe von Rechten, die Aufnahme von Darlehen, die Veräußerung von Weiderechten der Agrargemeinschaft betreffen, hat der Obmann gemeinsam mit dem Alpmeister oder einem weiteren Ausschussmitglied zu unterschreiben. Dies sind zurzeit:

Christian Ritter, Schoppernau, Riese 236	- Obmann/Alpmeister
Helmut Greber, Au, Eggele 2	- Kassier
Andreas Moosbrugger, Schoppernau, Unterdorf 15	- Schriftführer
Viktor Zündel, Schoppernau, Niederau 343/1	- Ausschussmitglied
Josef Pfefferkorn, Schoppernau, Unterdorf 12	- Ausschussmitglied

Weiderechte an der Agrargemeinschaft „Alpe Unterauenfeld“ können nur nach Maßgabe der Satzung in Verbindung mit dem Flurverfassungsgesetz erworben werden.

Die Satzung liegt bei den Organen der Agrargemeinschaft, bei der Agrarbehörde, beim Bezirksgericht Bludenz und beim Gemeindeamt Lech auf.

Die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dipl.-Ing. Günter Osl

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung Snowboard (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Mittwoch 18. Juli 2018,
Anmeldeschluss: Mittwoch 4. Juli 2018 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Hotel Rindererhof, A-6293 Hintertux
Praktische Prüfung: Hintertuxer Gletscher, A-6293 Hintertux

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung) ist:

Zeit: Samstag 28. und Sonntag 29. Juli 2018,
Anmeldeschluss: Montag 9. Juli 2018 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Hotel Rindererhof, A-6293 Hintertux
Praktische Prüfung: Hintertuxer Gletscher, A-6293 Hintertux

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.